

2.2.1 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

BKSD

Eigentümerziele

Strategische Zielsetzungen:

Nachhaltige Sicherung der Qualität und des Zugangs zur praxisbezogenen und wissenschaftlich abgestützten Aus- und Weiterbildung auf Tertiärstufe in der Region (insbesondere auch Sicherstellung der Ausbildung der Lehrpersonen für die Volksschulen).
Förderung des Wissenstransfers zwischen Forschung, Entwicklung, Unternehmen und Gesellschaft, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu sichern und auszubauen.

Governance:

Die politischen Rahmenbedingungen und die Führungsentscheidungen sollen die bestmögliche Entfaltung des akademischen Potentials der FHNW unterstützen, damit die Hochschule ihre Leistungsziele gemäss Staatsvertrag und Leistungsauftrag erfüllen und sich damit eine gute Wettbewerbsposition erhalten und langfristig sichern kann. Die vier Trägerkantone AG, BL, BS, SO treten koordiniert auf. Mandatierung und Instruktion des Kantonsvertreters im Regierungsausschuss.

Aufgabenbezogene Ziele:

Aushandeln und Festlegen der bildungspolitischen Ziele, Rahmenbedingungen, Schwerpunktsetzungen und Ressourcen für die FHNW, gemeinsam mit den Regierungen der andern Vertragskantone und unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung sowie der weiteren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stakeholder.
Aufsicht über die Zielerreichung. Einsetzung des strategischen Gremiums.

Finanzielle Ziele:

Sicherung einer effizienten, wirtschaftlichen, transparenten und nachfrageorientierten Leistungserbringung und der Einhaltung des Finanzierungsrahmens.

Zweck

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn führen gemeinsam die Fachhochschule Nordwestschweiz im Sinne der Bundesgesetzgebung und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

Rechtsform

Interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sitz der FHNW: Windisch. Schulstandorte: Aarau, Brugg/Windisch, Zofingen, Olten, Solothurn, Muttens, Liestal, Basel

Rechtliche Grundlage

Staatsvertrag vom 27. Oktober / 9. November 2004 zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW-Vertrag, SGS 649.22).
Leistungsauftrag für die Jahre 2006-2008 vom 27. Mai 2005.
Bildungsgesetz (SGS 640)

Organe

Landrat

(Parlamente AG, BL, BS, SO)

Oberaufsicht

- Genehmigung des mehrjährigen Leistungsauftrags
- Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen
- Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag
- Wahl von 5 Mitgliedern in die interparlamentarische Kommission
- Übertragung von weiteren Kompetenzen an IPK
- Beschlüsse zu Punkten 1-3 kommen nur zustande, wenn ihnen alle Parlamente zustimmen.

Interparlamentarische Kommission (IPK)

Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Kantone

20 Mitglieder (pro Kanton 5 Mitglieder); K. Willmann (Präsident), M. Joset, F. Gerber, Chr. Mangold, J. Simonet, J. Wiedemann

- Überprüfung des Vollzugs des Staatsvertrags und Berichterstattung an

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

	Landrat • Prüfung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag • Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und Revisionsberichts • Recht, jederzeit in die Akten Einsicht zu nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der FHNW einzuholen • Antrag für Änderungen des Staatsvertrags oder für oberaufsichtsrechtliche Massnahmen z.Hd. Landrat • Aufträge an kantonale Finanzkontrollen • Vorberatung der Geschäfte der FHNW z.Hd. Kantonsparlamente (bzw. zuständige Kommissionen)
Regierungsrat (Regierungen AG, BL, BS, SO)	Aufsicht • Wahl der kantonalen Vertreter in den Regierungsausschuss • Beschluss des mehrjährigen Leistungsauftrags z.Hd. Landrat • Beschluss über ausserordentliche Beiträge z.Hd. Landrat • Wahl der Mitglieder des Fachhochschulrates • Wahl des/r Präsidenten/in (auf Antrag RR-Ausschuss) • Festlegung der Vergütung des Fachhochschulrates • Wahl der Revisionsstelle • Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision • Festlegung der Vergütung der Beschwerdekommision • Beschluss über die Berichterstattung zum Leistungsauftrag • Genehmigung der Anstellungsbedingungen • Kenntnisnahme des Berichts der kantonalen Finanzkontrollen • Information der IPK Beschlüsse gem. Punkten 2-11 kommen nur zustande, wenn ihnen alle Regierungen zustimmen.
Regierungsausschuss	4 Vertreter der Vertragskantone (Erziehungsdirektoren): R. Huber/AG, RR U. Wüthrich/BL, Chr. Eymann/BS, K. Fischer/SO; je 1 beratende Stimme pro Kanton (A. Hofmann, A. Huovinen, A. Bürgin, A. Brand) • Vorbereitung der Geschäfte z.Hd. der Regierungen und Antragstellung • Stellungnahme zur Entwicklungs-, Finanz- und Investitionsplanung • Genehmigung der Gebühren für die Diplomstudien • Genehmigung der Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Anträge an die Regierungen müssen einstimmig erfolgen.
Fachhochschulrat	Aufsicht und Strategische Führungsverantwortung 9 bis 13 Mitglieder: Peter Schmid (Präsident), Peter Kofmel, Doris Aebi, Kurt Brandenberger, Bruno Covelli, Christine Egerszegi-Obrist, Maria Iselin-Löffler, Renato Paro, Charlotte Rey, Rolf Schaumann, Hans Georg Signer, Susanne Sele (Sekretariat) • Sicherstellung der Umsetzung des Leistungsauftrags und die Einhaltung des Budgets • Beschluss des Statuts (Organisation der FHNW) • Überwachung der Qualität der Leistungen • Wahl der Leitung • Verabschiedung des Voranschlags, der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts und der Berichterstattung zum Leistungsauftrag z.Hd. der Vertragskantone • Zustellung des Revisionsberichts an den RR-Ausschuss und die Finanzkontrollen • Erlass der Studienordnungen und der Gebühren • Erlass der Zulassungsbeschränkungen • Festlegung der Personalpolitik (Vorschriften zur Ausgestaltung der Arbeitsverträge und Antrag an Regierungen) • Bestimmung der Grundsätze für die sozialen und kulturellen Leistungen
Revisionsstelle	Externe Revisionsstelle • Kantonale Finanzkontrollen haben jederzeit Einsichtsrecht und koordinieren ihre Kontrolltätigkeit • Berichterstattung z.Hd. Landrat, Regierungen, Fachhochschulrat,

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

	Fachhochschulleitung und Finanzkontrollen der Partnerkantone
Geschäftsleitung	Operatives Leitungsorgan (Direktion) Zusammensetzung: Prof. Dr. Richard Bühner (Präsident), Dr. André Baltensperger, Prof. Jürg Christener, Prof. Dr. Gerda Huber, Prof. Dr. Hermann Forneck, Prof. Alois M. Müller, Prof. Dr. Ruedi Nützi, Prof. Bruno Späni, Prof. Dr. Josef Stalder, Prof. Dr. Luzia Truniger, Raymond Weisskopf.

Staatsbeiträge BL in Mio. Fr. (gerundet)

2004	2005	2006	2007
27	35	39	45

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Für die Verbindlichkeiten der FHNW haften die Kantone subsidiär (Ausfallhaftung). Gegenüber Dritten haften sie solidarisch, im internen Verhältnis haften sie gemäss dem Finanzierungsanteil im Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung. Die FHNW ist verpflichtet, besondere Risiken zu versichern. Die Organe der FHNW haften für Schäden, die sie der FHNW aus absichtlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung verursachen. Die Mitarbeitenden haften für Schäden, die sie der FHNW aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung verursachen.

Für die Überführung der Vorgängerinstitutionen in die FHNW gelten die Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen und Gewährleistung vom 17. März 2005, mit Änderung vom 28. Februar 2006 (beschlossen von den vier Regierungen).

Bemerkungen

Ein Konzept, welches das Reporting z.Hd. der Kantone konkretisiert, wurde vom Fachhochschulrat am 25.8.2006 verabschiedet und vom Regierungsrat am 24.4.2007 zur Kenntnis genommen.

Bund und Kantone teilen sich die Verantwortung im FH-System. Dem Bund obliegt die Aufsicht über das System und er greift stark regulierend ein (Fachhochschulgesetz und Fachhochschulverordnungen), während die Kantone die Hauptlast der Finanzierung tragen (als Träger einer eigenen Hochschule sowie mittels Kopfpauschalen für ihre Studierenden gemäss FHV-Konkordat). Die Finanzierung durch den Bund erfolgt leistungsbezogen (ein Drittel des Gesamtaufwands, nach Anzahl der Studierenden und unter Berücksichtigung der eingeworbenen Forschungsmittel). 2008 sollen die bisher hauptsächlich von den Kantonen finanzierten sogenannten GSK-Bereiche (Gesundheit, Soziales, Kunst) hinsichtlich der Bundesfinanzierung gleichgestellt werden. Die Pädagogischen Hochschulen bleiben in der alleinigen Verantwortung und Finanzierung der Kantone. Bund (BBT) und Kantone (EDK) haben einen gemeinsamen „Masterplan Fachhochschulen“ mit einheitlichen Finanzierungs- und Steuerungsgrundsätzen erlassen.

2.2.2 Flughafen Basel-Mulhouse

FKD

Eigentümerziele

Strategische und aufgabenbezogene Zielsetzungen:

Der Kanton engagiert sich für den Erhalt des gut funktionierenden und konkurrenzfähigen Flughafens. Er soll weiterhin die Bedürfnisse des Wirtschaftsstandortes und der Bevölkerung befriedigen können sowie eine wichtige Arbeitsstätte sein. Gleichzeitig soll der Verkehr in Zusammenarbeit mit den regionalen Partnern möglichst umweltverträglich abgewickelt werden und die Wohnqualität in den flughafennahen Gemeinden so wenig wie möglich beeinträchtigen. Der Konflikt zwischen diesen beiden Zielsetzungen soll möglichst gering gehalten werden.

Governance:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates folgen den Zielsetzungen des Regierungs- und Landrates. Mandatierung der Vertreter im Verwaltungsrat ist vorgesehen.

Finanzielle Ziele:

Grundlagen: Der Kanton hat für bestimmte Investitionsvorhaben die Hälfte des Schweizer Beitrags zu leisten. Im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt übernimmt BL aber keine Betriebsdefizitgarantie.

Finanzielle Ziele: Der Kanton unterstützt Investitionsvorhaben, welche die Infrastruktur des Flughafens auf einem zweckmässigen und konkurrenzfähigen Stand halten und seine Weiterentwicklung ermöglichen.

Zweck

Zweck ist der Bau und der Betrieb eines Flughafens, der ausschliesslich für den Zivilverkehr bestimmt ist. Weitere Zwecke sind alle Industrie-, Handels-, Immobilien-, Mobiliar- und Finanzgeschäfte, die unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Teil mit irgendeiner Aufgabe der öffentlichen Unternehmung oder mit irgendwelchen andern ähnlichen oder im Zusammenhang stehenden Zwecken verbunden sind.

Rechtsform

Der EuroAirport liegt auf französischem Staatsgebiet und ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen nach internationalem Recht mit Sitz in Frankreich. Er geniesst durch einen französisch-schweizerischen Staatsvertrag aus dem Jahr 1949 einen binationalen Status. In diesem Rahmen umfasst der Euro-Airport einen schweizerischen Zollsektor auf französischem Staatsgebiet und ist durch eine Zollfreistrasse mit Basel verbunden.

Rechtliche Grundlage

Vereinbarung vom 25. November 1997 betreffend Zusammenarbeit bei der Wahrung der schweizerischen Interessen auf dem binationalen Flughafen Basel-Mülhausen (Zusammenarbeitsvereinbarung, SGS 486.21). Investitionen werden durch Frankreich und die Schweiz je hälftig getragen, soweit sie nicht durch den Flughafen selbst finanziert werden können (vgl. Nachtrag Nr. 4 zum Anhang 2 des Staatsvertrages).

Organe

Eidgenossenschaft	Aufsicht - Genehmigung der Flughafen-Planungswerke (im Einvernehmen mit den Kantonen BS und BL) für wesentliche Änderungen an bestehenden Einrichtungen oder Anlagen oder von Entwürfen für neue Einrichtungen und Anlagen, deren Wert einen bestimmten, durch Vereinbarung zwischen den französischen und eidgenössischen Behörden festgesetzten Betrag übersteigt. - Genehmigung der staatlichen Investitionsbeiträge im Einvernehmen mit den Kantonen BS und BL (Bund ist Garant für die durch die Kantone zu leistenden Investitionsbeiträge).
Landrat	Genehmigung von Investitionszuschüssen
Verwaltungsrat	16 Mitglieder (je hälftig franz. und schweiz. Staatszugehörigkeit; BS: 4 Mitglieder, BL: 2 Mitglieder): RR Adrian Ballmer, Belser Eduard

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

	(Vizepräsident und Alt-RR), Ralph Lewin, Urs Adam, Bernd Menzinger, Guy Morin, Paul Stebler, Marcel G. Zuckschwerdt • Ernennung des Präsidenten des VR und des Flughafendirektors • Genehmigung von Bauprojekten bis ca. 9 Mio. Fr. (grundsätzlich ohne Investitionsbeihilfen der Staaten) (über 9 Mio. Fr. Antragstellung an die franz. und schweiz. Behörden)
Revisionsstelle	Grant Thornton, Mulhouse
Geschäftsleitung	Jürg Rämi, Direktor; Vincent Devauchelle, Vizedirektor

Bilanzierung

Keine, da Investitionsbeiträge spezialfinanziert sind.

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Keine Haftung durch den Kanton BL.. Die Vertreter im Verwaltungsrat sind durch die Mandatsversicherung nicht versicherbar.

2.2.3 Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)

JPMD

Eigentümerziele

Strategische Zielsetzungen:

Die IPH wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt, auf der Grundlage des Leistungsauftrags der Konkordatsbehörde. Sie verfügt über professionelle Ausbilder und Ausbilderinnen, über ein professionelles Management sowie über leistungsfähige und flexible Strukturen.

Governance:

Mandatierung der Vertreterin in der Konkordatsbehörde ist vorgesehen. Die Vertreter und Vertreterinnen des Kantons Basel-Landschaft in den Organen der IPH tragen mit ihrem Engagement und mit ihrer Fachkompetenz dazu bei, dass die IPH ihre im Staatsvertrag definierten Ziele möglichst optimal erreichen kann.

Aufgabenbezogene Ziele:

Die IPH stellt die kompetente und professionelle Grundausbildung der angehenden Polizisten und Polizistinnen aus den Konkordatskantonen sicher. Sie bietet für die beteiligten Polizeikörper bedarfsgerechte Weiterbildungskurse an. Die Ausbildung wird mit modernen Lehrtechnologien praxisorientiert vermittelt. Die zukünftigen Polizisten und Polizistinnen werden zu möglichst selbständigen "Generalisten" ausgebildet. Die korpspezifische Ausbildung wird von den kantonalen Polizeiorganisationen ausserhalb der IPH durchgeführt.

Finanzielle Ziele:

Die IPH muss selbsttragend sein und mit ihren Erträgen auch die Weiterentwicklung finanzieren können sowie den Kredit von 54 Mio. Fr. zurückzahlen können. Für den Kanton Basel-Landschaft wird ein sehr gutes und ausgewogenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen erreicht.

Zweck

Die Konkordatsmitglieder (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Uri und Zug; Städte Bern und Luzern) errichten und betreiben für die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikörper sowie die Forschung im Bereich des Polizeiwesens eine gemeinsame Polizeischule.

Die Konkordatsmitglieder wollen soweit wie möglich einheitliche Vorgaben für das polizeiliche Handeln und die auf die Ausbildung sich auswirkenden Beschaffungsvorhaben erreichen.

Rechtsform

Selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt. Sitz in Hitzkirch.

Rechtliche Grundlage

Konkordat vom 25. Juni 2003 (SGS 700.13).

Organe	
Landrat	
Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission	26 Mitglieder (2 pro Konkordatsmitglied): Vertreter/in BL: LR Rosmarie Brunner; vakant) • Beschluss des Geschäftsreglements • Prüfung der Ziele, der Finanzplanung, der Kosten- und Leistungsrechnung und des Berichts der Revisionsstelle • Recht zur Akteneinsicht und zur Anhörung von Organen, Mitarbeitenden der IPH • Erstellung eines Berichts mit Empfehlungen zu Händen des Landrats
Regierungsrat	
Konkordatsbehörde	13 Mitglieder (je ein Mitglied der Exekutiven der Konkordatsmitglieder): Vertreterin BL: RR Sabine Pegoraro

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

	• Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund • Wahl eines Vorsitzenden • Regelung der Organisation der Schule (Festlegung des Stellenplans, Einreihung der Stellen, Arbeitszeit und Ferienanspruch) • Wahl des Schuldirektors • Wahl der externen Revisionsstelle • Wahl der Mitglieder der Rekurskommission • Beschluss des vierjährigen Leistungsauftrags und des Globalbudgets • Beschluss von Erhöhungen des Globalbudgets im Umfang der aufgelaufenen Teuerung und weitergehend im Umfang von maximal 2 % • Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnung • Genehmigung des jährlichen Voranschlags • Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle • Abschluss von Verträgen über Erwerb und Miete von Liegenschaften
Unabhängige Rekurskommission	5 Mitglieder • Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Konkordatsbehörde, der Schuldirektion sowie des Schulrats. Vertreter BL: Hansjakob Speich, Rechtsdienst des Regierungsrats (als Ersatzmitglied) • Wahl eines Vorsitzenden
Revisionsstelle	Extern
Schulrat	Je ein Vertreter pro Konkordatsmitglied (Polizeikommandanten), Schuldirektor: Vertreter BL: Daniel Blumer, Polizeikommandant • Wahl eines Vorsitzenden • Regelung des Schulbetriebs (Prüfungswesen, Erteilung des Diploms) • Wahl des höheren Kaders der Schule • Prüfung des Jahresberichts, des jährlichen Voranschlags sowie der Rechnung
Schuldirektion	Führung der Schule

Finanzen:

Anteil an Betriebskosten: 8.8% = 1.1 Mio. Fr. (gemäss Planerfolgsrechnung)
 Grundausbildung und Weiterbildung sowie Lehrgänge für besondere polizeiliche Dienste werden den Konkordatsmitgliedern zu Selbstkosten (inkl. Risikozuschlag zur Bildung von Eigenkapital) verrechnet. Abgeltung der Kosten durch eine Leistungspauschale (70% nach Tragfähigkeit, 30% nach Verursacherprinzip). Ersatzabgabe, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung gestellt wird

Personal:

Personalrecht Kanton Luzern; Pensionskasse für Angestellte des Kantons Luzern
 Jedes Konkordatsmitglied muss qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung stellen (gegen Abgeltung).

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Die IPH haftet für den Schaden, den ihre Organe, Mitarbeitenden, Auszubildenden und Auszubildenden sowie die Rekurskommission Dritten widerrechtlich zufügen. Die Haftung entfällt während Tätigkeiten für die Konkordatsmitglieder. Im übrigen gilt das Staatshaftungsrecht des Kantons Luzern.
 Haftung für allfällige Liquidationsverluste bei Auflösung des Konkordats. Es besteht eine faktische Staatsgarantie, da Kostensteigerungen automatisch durch höhere Betriebsbeiträge gedeckt werden.

2.2.4 Motorfahrzeugprüfstation beider Basel, Münchenstein (MFP) JPMD

Eigentümerziele

Ordnungspolitisches Ziel:

Die MFP nimmt ihren Auftrag, die Fahrzeug- und Führerprüfungen im Auftrag der beiden Kantonsregierungen durchzuführen, weiterhin als partnerschaftliche Institution der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wahr. Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden und eine optimale Kundendienstleistung realisieren zu können, ist die Übertragung von Fahrzeugprüfungen an private Organisationen im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts denkbar und sinnvoll.

Corporate Governance:

Für die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Basel-Landschaft in der paritätischen Betriebskommission der MFP sind Anforderungsprofile und Mandate zu erstellen.

Aufgabenbezogene Ziele:

Die angebotenen Dienstleistungen werden in hervorragender Qualität und zur Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden erbracht werden, wobei die Vorgaben des Bundesrechts (Strassenverkehrsrecht) zu erfüllen sind. Als strategisches Ziel wird der Zusammenschluss mit der Motorfahrzeugkontrolle und damit die Weiterentwicklung zu einem Strassenverkehrsamt angestrebt. Die bewährte Partnerschaft mit Basel-Stadt soll erhalten bleiben.

Finanzielle Ziele:

Keine Gewinnorientierung. Mit den kostendeckenden Gebühren werden die Betriebskosten der MFP, unter Einschluss eventueller Investitionen, gedeckt. Im Vergleich mit den anderen Kantonen sollen die Gebühren kundenfreundlich sein.

Zweck

Die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel führt im Auftrag der beiden Kantone die vom Gesetzgeber vorgesehenen amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen durch. Sie erhebt hierfür einheitliche und kostendeckende Gebühren, die von den Regierungen festgelegt sind. Die Motorfahrzeugprüfstation ist beauftragt, bei Fahrzeugabnahmen fällig werdende Steuerbeträge zuhanden der Kantone zu vereinnahmen.

Rechtsform

Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt beider Kantone mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die MFP steht im gemeinsamen Eigentum beider Kantone und hat Sitz in der Gemeinde Münchenstein.

Rechtliche Grundlage

Vereinbarung vom 3./17. Dezember 1974 betreffend die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (SGS 481.5)

Organe	
Landrat	Genehmigung des Jahresberichts der MFP
Regierungsrat	- Partnerschaftliche Oberaufsicht (Beschlüsse benötigen Übereinstimmung beider Regierungen) - Genehmigung der Betriebsordnung der Paritätischen Betriebskommission - Festlegung der Gebühren
Paritätische Betriebskommission	6 Mitglieder (je drei aus BS und BL): RR Sabine Pegoraro (Vizepräsidentin), Stephan Mathis, GS JPMD, Stephan Kestenholz - Aufsicht über Führung und Verwaltung des Betriebes - Wahl technischer und administrativer Mitarbeiter - Erlass Betriebsordnung und Reglemente - Aufstellung Jahresbudget - Prüfung Jahresrechnung

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft
--

	• Abfassung Jahresbericht • Begutachtung Geschäfte • Erledigung von Rekursen gegen Verfügungen der Verwaltung • Erledigung von Disziplinarfällen
Revisionsstelle	Je ein von der Regierung jedes Kantons ernannter Mitarbeiter der Finanzkontrolle bilden die Kontrollstelle. Kanton BL: Roland Haile
Geschäftsleitung	Louis Wittwer

Bilanzierung

Darlehen des Kantons: 6.1 Mio. Franken (31.12.2005).
--

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Die Motorfahrzeugprüfstation haftet für den Schaden, den die Mitarbeiter in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügen. Gegenüber dem Verursacher steht dem Geschädigten kein Anspruch zu. Hat die Motorfahrzeugprüfstation Ersatz geleistet, so kann sie Rückgriff auf den Mitarbeiter nehmen, sofern dieser den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

2.2.5 Schweizer Rheinhäfen, Birsfelden (ab 1.1.2008)

VSD

Eigentümerziele

Strategische Zielsetzungen:

Wahrung und Weiterentwicklung als trimodale Verkehrsplattform im Umfeld des schweizerischen Aussenhandels.

Governance:

Mandatierung und Instruktion sowie Erstellung eines Anforderungsprofils für die Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat.

Aufgabenbezogene Ziele:

Die trimodale Hafeninfrastruktur soll nach den Bedürfnissen der Hafenunternehmungen und im Sinne einer oberrheinischen Verkehrsentwicklung unterhalten und modernisiert werden. Die behördlichen Aufgaben bestehen in der Wahrnehmung von hoheitlichen Vollzugsaufgaben für eine sichere Grossschifffahrt.

Finanzielle Ziele:

Die Hafeninfrastruktur und die sicherheitsrelevanten Aufgaben der Grossschifffahrt wird mit adäquaten Abgaben und Gebühren finanziert.

Die Nutzung der Hafenareale soll soweit möglich nach betriebsökonomischen Kriterien erfolgen und über die Kernkompetenz hinaus soll vermehrt die Ansiedlung von wertschöpfungs-intensiven Unternehmungen gefördert werden. Marktgerechte Verzinsung der Beteiligung des Kantons

Zweck

Sicherstellung und Förderung des Güterumschlags der gewerblichen Rheinschifffahrt. Die Rheinhäfen bilden eine trimodale Verkehrsdrehscheibe, ausgerichtet auf den Umschlag und die Lagerung von flüssigen Treib- und Brennstoffen, Containern sowie von Trockengütern.

Rechtsform

Selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt

Rechtliche Grundlage

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (§ 127 a); Rheinhafengesetz (SGS 421) vom 30. März 1992 und Staatsvertrag vom 13. Juni 2006 betreffend Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsdirektion Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen "Schweizer Rheinhäfen" (Rheinhafen-Vertrag).

Organe

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission	• Überprüfung des Vollzugs des Staatsvertrages • Berichterstattung an die Parlamente • Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung • Kenntnisnahme des Revisionsberichts • Antrag an Regierungen für Anpassungen am Staatsvertrag oder für oberaufsichtsrechtliche Massnahmen
Landrat	Oberaufsicht • Beschluss von Investitionsbeiträgen für grössere Investitionsvorhaben • Kenntnisnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz • Bewilligung von Krediten für die Sanierung von allfälligen Altlasten
Regierungsrat	• Nomination der Mitglieder des Verwaltungsrates • Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung • Ernennung der Revisionsstelle • Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen
Verwaltungsrat	5 Mitglieder, wovon der Kanton Basel-Land ein Mitglied entsenden kann. Die

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

	übrigen 3 Mitglieder werden durch die Vertragskantone in Übereinstimmung nominiert. • Vetorecht der Kantonsvertreter bei der Beschlussfassung des Budgets, Jahresrechnung, Investitionen und bei Areal- und Nutzungskonzepten • Erlass der Organisations- und Geschäftsreglemente • Wahl und Abwahl des Direktors • Beschluss des Budgets einschliesslich Investitionen • Genehmigung der Mehrjahresplanung • Beschluss über den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie Verwendung des Jahresergebnisses z.Hd. Regierungen • Beschluss über die Gründung von Tochterunternehmen sowie Beteiligungen an anderen Häfen und an anderen Unternehmen z.Hd. Regierungen • Festsetzung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierungen) • Frühzeitige und umfassende Information der Trägerkantone über wichtige Ereignisse und Entwicklungen
Revisionsstelle	Noch nicht bestimmt.
Direktor	Hans-Peter Hadorn

Bemerkung

Die Rheinhäfen werden von der Regierung mit der Unternehmensführung der Konzessionierten Hafenbahn des Kantons Basel-Landschaft betraut.

Für deren operative Betriebsführung kann eine vertragliche Partnerschaft eingegangen werden, ohne dabei die Verantwortlichkeit als Konzessionärin abtreten zu können.

Unterbeteiligungen

Konzessionierte Hafenbahn Basel-Landschaft, Birsfelden

Die Bahnanlagen sind mit dem Rangierbahnhof Muttens-Basel verbunden und ermöglichen den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) einen freien Netzzugang an das Hoch-leistungsschienennetz der Schweiz. Bundesbahnen. Die Nutzung der Bahninfrastruktur dient ausschliesslich dem Güterverkehr von und zu den Rheinhäfen in Birsfelden und Auhafen/Muttens und sie leistet einen Beitrag an die Güterverkehrsverlagerungs-Politik. Die Anlagen sind von nationaler Bedeutung.

Rechtliche Grundlagen:

Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK) hat die von der Bundesversammlung am 31. März 1949 erteilte Konzession für den Bau und den Betrieb der Normalspurbahn bestätigt und bis am 30. Juni 2052 verlängert.

Weitere Bestimmung ergeben sich aus dem

Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (Stand am 25. Januar 2000) sowie den Bestimmungen der Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung, ADFV) vom 18. Dezember 1995 (Stand am 9. März 1999).

Interkantonale Hafenordnung in Kraft ab dem 1. Januar 1978 und Rheinhafengesetz (SGS 421) vom 30. März 1992.

Finanzierung:

Die ungedeckten Infrastrukturkosten werden durch den Bund – als Leistungsbesteller – abgegolten.

Einfache Gesellschaft Löschwasserversorgung Auhafen, Birsfelden

Zweck

Betrieb einer Löschwasseranlage, die in der Lage ist im Ereignisfall die definierten Löschwassermengen ins bestehende Leitungsnetz einzuspeisen.

Rechtsform: Einfache Gesellschaft

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

Rechtsgrundlagen:

Vertrag über den Betrieb der Löschwasserversorgung vom Februar 1995.

Rheinhafengesetz (SGS 421) vom 30. März 1992 mit § 41 Sicherheitskonzept und § 42 Absatz 1 betreffend Brand- und Betriebsschutzorganisation.

Finanzierung:

Die Rheinhäfen partizipieren mit 30 % an den Betriebskosten der einfachen Gesellschaft.

Bilanzierung

Beteiligung von Fr. 14'000'000.-.

Finanzen

60 Prozent des Gewinnes gehen an den Kt. BL, 40 Prozent an den Kanton BS

Ein Jahresverlust wird auf die neue Rechnung übertragen (sofern keine Reserven vorhanden sind)

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den Bestimmung des Verantwortlichkeitsrechts des Kanton Basel-Landschaft. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

2.2.6 Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

VSD

Eigentümerziele

Strategische Zielsetzungen:

Mit der Beteiligung stellt der Kanton die Führung der Hochschule und damit Ausbildung der Baselbieterinnen und Baselbieter auf dieser Stufe sicher.

Governance:

Die Hochschule für Landwirtschaft ist die einzige Hochschule, an der alle 26 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beteiligt sind. Sie bildet mit dieser Trägerschaft eine Spange zwischen der West- und der Ostschweiz, die sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, den Ernährungsbereich und die politische Einheit der Schweiz von grösster Bedeutung ist. Mandatierung und Instruktion des Kantonsvertreters im Konkordatsrat ist vorgesehen.

Aufgabenbezogene Ziele:

Sicherstellen der Hochschulausbildung.

Finanzielle Ziele:

Keine Gewinnorientierung. Mit anderen Hochschulen vergleichbare Kosten.

Zweck

Die Trägerkantone und das Fürstentum Liechtenstein führen die Schweiz. Hochschule für Landwirtschaft als Fachhochschul-Institution. Die Hochschule ist der Berner Fachhochschule angegliedert.

Rechtsform

Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Trägerkantone: Alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Standort: Zollikofen/BE

Rechtliche Grundlage

Konkordat vom 30. Juni 1964, SGS 686.8. § 6 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz (SGS 510), § 44 Gesetz über die Berufsbildung (SGS 681)

Organe

Landrat	Oberaufsicht Genehmigung Konkordat
Regierungsrat	
Konkordatsrat	27 Mitglieder: Je 1 pro Trägerkanton und des FL (RR P. Zwick), 2 Vertreter des Bundes, 1 Mitglied der ETH Zürich, 2 Mitglieder des Schweiz. Verbands der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure, 2 Mitglieder des Schweiz. Verbands der Agro-Ingenieure HTL) - Ernennung des Präsidiums, des Vizepräsidiums und des Sekretärs - Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats - Ernennung eines Mitglieds der GPK und eines Stellvertreters, welche die Kantone und das FL vertreten - Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets und des Entwicklungs- und Finanzplans der Hochschule - Festlegung der Leistungspauschale - Beschluss über nicht budgetierte Investitionen von über 100'000 Fr. - Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung der Hochschule - Erlass der Anstellungs- und Besoldungsordnung - Entscheid über die Einführung und Abschaffung von Studiengängen

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

Verwaltungsrat	7 Mitglieder: 1 Bund, 1 Sitzkanton, 2 der Kantone und des FL, 2 Vertreter der Wirtschaft, 1 Schweiz. Verband der Agro-Ingenieure HTL • Ernennung des Direktors, der Vizedirektoren u. der Professoren • Festlegung der Besoldungen • Vertretung der Hochschule gegen aussen • Entscheidungen über die finanzielle Führung • Entscheide über nicht budgetierte Investitionen bis zu 100'000 Fr. • Festlegung der Teilzahlungen • Controlling • Organisation und Überwachung der Qualitätssicherung • Erlass der internen Reglemente und Studienpläne
Geschäftsprüfungskommission	3 Mitglieder: 1 Bund, 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter der Kantone und des FL • Prüfung der Rechnung. • Prüfung der Geschäftsführung • Berichterstattung an den Konkordatsrat
Revisionsstelle	Extern, noch zu wählen

Finanzwesen:

Gebäudeinvestitionen:

Die Nettokosten von Gebäudeinvestitionen werden den Kantonen und dem FL nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden in den letzten 10 Jahren vor dem Investitionsbeschluss belastet.

Betriebskosten:

Die Konkordatskantone und das FL tragen die Betriebskosten (inkl. Raumkosten und betriebliche Investitionskosten) mittels einer im Voraus festgelegten Leistungspauschale. Die Leistungspauschale enthält einen Risikozuschlag, damit Eigenkapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient. Die Leistungspauschale wird den Konkordatskantonen und dem FL jährlich nach Massgabe der Anzahl Studierenden (ausgedrückt in Studientagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als 6 Tagen aufweisen) in Rechnung gestellt.

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Staatshaftung aller Träger

Bemerkungen

Konkordat betr. die Schweiz. Ingenieurschule für Landwirtschaft (SGS 686.5):

Die Erstellungskosten betrugen 8.5 Mio. Fr., davon übernahmen die Trägerkantone 3 Mio. Fr. (BL: 76'000 Fr.)

Die Investitionskosten für die Fachrichtung Internationale Landwirtschaft betrugen 7.9 Mio. Fr. (BL: 162'500 Fr.).

2.2.7 TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche, Münchenstein BKSD

Eigentümerziele

Strategische Zielsetzungen:

Sicherstellung der Sonderschulung gemäss Bundesverfassung Art 62

Governance:

Aus Unabhängigkeitsgründen ist keine Kantonsvertretung in der Institution vorgesehen.

Aufgabenbezogene Ziele:

Externe Sonderschulung, heilpädagogische Früherziehung, integrative Sonderschulung (Beratung und Unterstützung) für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderung, Mehrfachbehinderung, Sehbehinderung oder Blindheit.

Finanzielle Ziele:

Wirtschaftliche Erbringung der Leistung. Pauschalen sind Kostendeckend.

Zweck

Das TSM bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Schulung, Förderung, Therapie und Betreuung an.

Rechtsform

Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung. Das TSM hat Sitz in Münchenstein.

Rechtliche Grundlage

Vertrag vom 11./12. März 2002 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Münchenstein (GS 649.3)

Organe

Landrat	Beschliesst Vertragsänderungen.
Regierungsrat	Oberaufsicht - Wahl von 3 Mitgliedern in den Schulrat (mit BS) inkl. Bestimmung des Präsidensitzes. - Der Regierungsrat kann die gewählten Mitglieder sowie den Präsidensitz mit BS während Amtsperiode abberufen. - Bezeichnung der Revisionsstelle. - Genehmigung der Jahresrechnung
BKSD	- Schliesst Leistungsvereinbarung (inkl. Leistungsauftrag) zusammen mit Erziehungsdepartement BS ab - Zuständig für Leistungsabgeltung, Aufsicht und Controlling (Rechnungsablage und Berichterstattung des TSM) mit Erziehungsdepartement BS
Schulrat	Organ der Oberaufsicht des TSM 6 Mitglieder (BL: Bella Argast, Elmar Schai, Alois Bürli) - Wahl der Mitglieder und des Präsidenten auf 4 Jahre mit Wiederwahlrecht - Mitglieder sowie Präsident dürfen nicht in der BKSD oder im Erziehungsdepartement BS arbeiten. - Erlass des Schulstatuts - Stellt Schulleitung an und beaufsichtigt sie - Regelung Mitsprache des Personals und der Eltern - Beschluss Budget und Rechnung sowie Jahresbericht - Festlegung Abfindung bei Auflösungen von Arbeitsverhältnissen - Entscheide über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

Revisionsstelle	Die Revisionsstelle (vom Regierungsrat bestimmt) • erstattet TSM-Schulrat z. H. der Regierungen BL und BS Bericht • stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung Die kantonalen Finanzkontrollen • haben das Einsichts- und Überprüfungsrecht in die Geschäftsvorgänge des TSM
Schulleitung	• Wahrnehmung aller Leitungsaufgaben die der Vertrag oder Schulstatut nicht einem anderen Organ überträgt.

Staatsbeitrag BL:

Rechnung 2006: 2.4 Mio

Haftung

Die Haftung des TSM, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des baselstädtischen Staatshaftungsrechts.

2.2.8 Universität Basel, Basel

BKSD

Eigentümerziele

Strategische Zielsetzungen:

Nachhaltige Sicherung der Qualität und des Zugangs zu Bildung und Forschung in der Region. Förderung des Wissenstransfers zwischen Forschung, Entwicklung, Unternehmen und Gesellschaft, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu sichern und auszubauen.

Governance:

Die politischen Rahmenbedingungen und die Führungsentscheidungen sollen die bestmögliche Entfaltung des akademischen Potentials der FHNW unterstützen, damit die Hochschule ihre Leistungsziele gemäss Staatsvertrag und Leistungsauftrag erfüllen und sich damit eine gute Wettbewerbsposition erhalten und langfristig sichern kann. Die Trägerkantone BL und BS treten koordiniert auf. Mandatierung und Instruktion der Vertreter im Universitätsrat ist vorgesehen.

Aufgabenbezogene Ziele:

Aushandeln und Festlegen der bildungspolitischen Ziele, Rahmenbedingungen, Schwerpunktsetzungen und Ressourcen für die FHNW, gemeinsam mit den Regierungen der andern Vertragskantone und unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung sowie der weiteren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stakeholder. Sicherstellen der wirksamen Aufsicht über die Zielerreichung. Einsetzung des strategischen Gremiums, Einsitz im strategischen Gremium. Koordination mit der Spitalplanung, Sicherstellung des Erhalts der Medizinischen Fakultät. Einsatz für den Erhalt der Position der Universität in gesamtschweizerischen Gremien.

Finanzielle Ziele:

Sicherung einer effizienten, wirtschaftlichen, transparenten und nachfrageorientierten Leistungserbringung und der Einhaltung des Finanzierungsrahmens nach dem Äquivalenzprinzip.

Zweck

Die Kantone BL und BS führen in gemeinsamer Trägerschaft die Universität Basel. Die Universität orientiert sich an den internationalen Standards, berücksichtigt die Bundesgesetzgebung, interkantonale Vereinbarungen und wo notwendig die kantonalen Gesetzgebungen der Vertragskantone. Die Universität ist eine Stätte der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung.

Rechtsform

Bikantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung. Trägerkantone: BS und BL. Sitz und Standort: Basel.

Rechtliche Grundlage

Staatsvertrag vom 27.6.2006 (LRV 2006/179; SGS 664.1)

Organe

Landrat

(Parlamente BL und BS)

Oberaufsicht

- Genehmigung des mehrjährigen Leistungsauftrages und des Globalbeitrags.
 - Kenntnisnahme Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag
 - Wahl von 7 Mitgliedern in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK)
 - Übertragung von weiteren Kompetenzen an IGPK
- Beschlüsse kommen nur zustande, wenn die Parlamente aller Vertragskantone zustimmen.

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Organ der gemeinsamen Oberaufsicht und Überprüfung des Vollzugs des Staatsvertrags

- 14 Mitglieder (pro Kanton 7): BL: R. Brassel (Präsident), U. Jäggi, Th. De Courten, G. Thüring, D. Schenk, R. Bachmann, J. Wiedemann)
- Überprüfung des Vollzugs des Staatsvertrags und Berichterstattung an Landrat
 - Prüfung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

	• Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts • Antrag für Änderungen des Staatsvertrags oder für obernachrichtsrechtliche Massnahmen z.Hd. Parlament und Regierungsrat • Aufträge an kantonale Finanzkontrollen
Regierungsrat	Sicherstellung der wirksamen Aufsicht • Beschluss von mehrjährigen Leistungsaufträgen z.Hd. Landrat • Wahl des Präsidenten des Universitätsrats (auf Antrag RR BS) • Festlegung der Vergütung des Universitätsrates • Festlegung der Modalitäten der Berichterstattung • Kenntnisnahme des Voranschlags • Kenntnisnahme von Jahresabschluss und Geschäftsbericht • Kenntnisnahme des Revisionsberichts • Kenntnisnahme der Berichterstattung zum Leistungsauftrag • Genehmigung der Eckwerte der Anstellungsbedingungen • Genehmigung der Zulassungsbeschränkungen • Genehmigung von Erwerb, Veräusserung oder Neubau von Liegenschaften der Universität • Wahl von 4 oder 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Universitätsrats
Universitätsrat	Ausübung der Aufsicht 9 oder 11 stimmberechtigte Mitglieder (zusätzlich Mitglieder mit beratender Stimme: Rektor, Verwaltungsdirektor und Sekretär): U. Vischer (Präs., BS), K. Endress (BL), RR Ch. Eymann (BS), R. Franceschini (Uni), P. Herrling (BL), R. Imhof (BS), D. Koechlin (BS), W. Mundschein (BL), D. Scholer (BL), S. Schürch (BS), RR U. Wüthrich-Pelloli (BL). • Festlegung der strategischen Ausrichtung und der Entwicklungsschwerpunkte • Sicherstellung der Umsetzung des Leistungsauftrages und der Einhaltung des Budgets • Beschluss des Statuts (Organisation der Universität) • Überwachung der Qualität der Leistungen • Wahl des Sekretärs • Genehmigung des Wahlverfahrens des Rektors • Wahl des Rektors, der Vizerektoren (auf Antrag der Regenz) • Wahl des Verwaltungsdirektors (auf Antrag Rektorat) • Beschluss über Schaffung und Aufhebung von Extraordinariaten und Ordinariaten und Wahl derselben • Wahl der Rekurskommission • Festlegung der Personalpolitik (Eckwerte Anstellungsbedingungen Antrag an RR) • Beschluss der Personalordnung • Wahl der Revisionsstelle • Genehmigung des Voranschlags, des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts, der Berichterstattung zum Leistungsauftrag (z.Hd. RR) • Zustellung des Revisionsberichts an die Regierungen und die Finanzkontrollen • Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Studiengängen • Erlass der Studien- und Gebührenordnungen • Erlass über Zulassungsbeschränkungen • Bestimmung der Grundsätze für die sozialen und kulturellen Leistungen • Festlegung der Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Dritten • Information der IGPK
Revisionsstelle	• Externe Revisionsstelle • Kantonale Finanzkontrollen haben jederzeit Einsichtsrecht und koordinieren ihre Kontrolltätigkeit • Berichterstattung z.Hd. Landrat, Regierungsrat, Universitätsrat, Rektorat und Finanzkontrolle des Partnerkantons
Geschäftsleitung	Rektorat • Führung der gesamtuniversitären Geschäfte

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

	• Repräsentation der Universität nach Aussen • Vertretung der Universität in schweizerischen sowie in internationalen akademischen Hochschulgremien. Regenz • Beratung des Rektorats in gesamtuniversitären Fragen • Wahl der Mitglieder des Rektorats mit Ausnahme des Verwaltungsdirektors • Wird betreffend Änderungen des Universitätsstatuts angehört Fakultäten • Fächerübergreifende akademische Gremien • Sicherstellung der Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung
--	---

Staatsbeiträge BL in Mio. Fr.

2004	2005	2006	2007
98	101	103	128 (plus 30 Darlehen einmalig)

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Für die Verbindlichkeiten der Universität haften die Vertragskantone subsidiär je zur Hälfte. Die Universität ist verpflichtet, besondere Risiken zu versichern. Die Mitglieder der Organe der Universität und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen haften für Schäden, die sie der Universität aus absichtlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung verursachen. Die Regelungen des Obligationenrechts über die Haftung aus unerlaubter Handlung werden sinngemäss angewandt. Die Mitarbeitenden haften für Schäden, die sie der Universität aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung verursachen. Die Regelungen des Obligationenrechts über die Haftung aus unerlaubter Handlung werden sinngemäss angewandt.

Aus Forderungen gegenüber der Universität, deren Ursachen vor dem 1.1.2007 gesetzt wurden und für die bis zu diesem Datum die Universität oder der Kanton BS haftbar waren, darf dem Kanton BL keine finanzielle Belastung erwachsen, die über dessen ordentliche Beitragsleistungen hinausgeht. Für per 31.12.2006 bestehende Mängel an Liegenschaften (z.B. Asbest) bleibt der Kanton BS als Eigentümer direkt haftbar, sofern diese nicht durch die übliche Abnutzung oder den Gebrauch durch die Universität entstanden sind und es sich nicht um aus dem Immobilienfonds finanzierte Installationen handelt.

2.2.9 Universitäts-Kinderspital beider Basel, Liestal (UKBB)

Eigentümerziele

Strategische Ziele:

Sicherstellung der kinder- und jugendmedizinischen Spitalversorgung für die Einwohner der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Governance:

Für die Kantonsvertreter im Kinderspitalrat sollen Mandate erstellt werden.

Aufgabenbezogene Ziele:

In der Leistungsvereinbarung zwischen den Trägerkantonen und dem UKBB vom 30. August 2006, im Leistungsbeschrieb vom September 2006 und im Leistungsauftrag vom 21. September 2006 werden die Leistungen festgelegt (vgl. LRV 2006-263).

Finanzielle Ziele:

Keine Gewinnerorientierung. Mit anderen Spitälern vergleichbare Kosten.

Zweck

Das UKBB stellt die nachfragegerechte Versorgung des Gebietes der Trägerkantone mit einer qualitativ hoch stehenden Kinder- und Jugendmedizin sicher. Es dient als Ort der universitären kinder- und jugendmedizinischen Lehre und Forschung. Es kann kinder- und jugendmedizinische Dienstleistungen für andere Kantone und das benachbarte Ausland erbringen. Die kinder- und jugendmedizinischen Dienstleistungen richten sich nach den Leistungsaufträgen der Regierungen der Trägerkantone.

Die von den Regierungen der Trägerkantone zu erteilenden Leistungsaufträge bilden den Hauptteil einer Leistungsvereinbarung mit dem Universitäts-Kinderspital. Die Vereinbarung umschreibt die Leistungsziele und legt Leistungsindikatoren fest. Die Leistungsaufträge sind Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Trägerkantone. Die Leistungsvereinbarung regelt die Modalitäten der Finanzierung, des Controllings und des Berichtswesens. Die in der Leistungsvereinbarung zugesicherten Beiträge der Trägerkantone stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die beiden Parlamente.

Rechtsform

Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung. Trägerkantone: BS und BL. Das Universitäts-Kinderspital beider Basel hat Sitz in Liestal, Standorte: Münchenstein und Basel.

Rechtliche Grundlage

Vertrag vom 16. Februar 1998 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag, SGS 932.4).

Organe

Landrat	Oberaufsicht • Genehmigung Kinderspitalvertrag • Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung • Beschluss über die mehrjährigen Staatsbeiträge (Globalbeiträge)
Regierungsrat	• Wahl von 2 Mitgliedern des Kinderspitalrats (nebst Vorsteher VSD (RR P. Zwick), welcher von Amtes wegen Einsitz nimmt) • Wahl des Präsidiums (in Abstimmung mit BS) • Festlegung der Revisionsstelle (in Abstimmung mit BS) • Beschluss der Leistungsvereinbarung • Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung z. Hd. Parlament • Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
VSD	• Kenntnisnahme der quartalsweisen Berichterstattung (über Erfüllung Leistungsauftrag) • Kenntnisnahme von Budget, Finanz- und Investitionsplanung

Öffentlich-rechtliche Institution - Interkantonale Trägerschaft

Kinderspitalrat	7 Mitglieder: Rita Kohlermann (Präsidentin), Dr. Caroline Cron (Vizepräsidentin), RR P. Zwick, RR C. Conti, Dr. med. Dominique Müller, Prof. André P. Perruchoud, Mike G. Wahli, Dr. med. Konrad Widmer, Sekretär (mit beratender Stimme) • Beschluss Spitalstatut (mit Leitungsstrukturen) • Festlegung der langfristigen Ziele und Schwerpunkte der Dienstleistungen (im Rahmen der Leistungsaufträge) • Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für Lehre und Forschung • Beschluss über Vorschriften betr. Rechte und Pflichten der Patienten und Angehörigen • Abschluss Kollektivvertrag mit Arbeitnehmerorganisationen • Erlass von Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse • Anstellung des leitenden Personals • Beschluss Finanzplan und den Voranschlag • Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung • Kenntnisnahme Bericht der Revisionsstelle z. Hd. Regierungsrat • Nennung einer Ombudsstelle • Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Spitalleitung • Gewährleistung einer frühzeitigen und umfassende Information der Trägerkantone.
Revisionsstelle	• PriceWaterhouseCoopers • Finanzaufsicht durch Finanzkontrolle (§ 41 Abs. 1 Bst. f FHG)
Direktor	Dr. med. Konrad Widmer

Bilanzierung

Darlehen an UKBB 11'140'312.20 Fr. (31.12.2005)

Finanzwesen:

- Überschüsse und Defizite werden auf die neue Rechnung übertragen.
- Korrekturen werden im Rahmen der nachfolgenden Beitragsperiode vorgenommen.
- Staatsbeiträge BL in Mio. Fr.: 2004 15, 2005 16, 2006 16, 2007 13

Personalwesen:

Anstellungsverhältnisse nach BL Personalrecht

Staatsgarantie, betriebliche Haftung des Kantons

Die Haftung des Universitäts-Kinderspitals, seiner Organe sowie seiner Mitarbeiter richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des BL-Verantwortlichkeitsrechts.

Bemerkungen:

Das Reporting wurde konkretisiert und im Jahr 2006 vom Kinderspitalrat beschlossen.